

Erklärung der volljährigen Verantwortlichen

In der/Im

Bude/Bauwagen

gilt das Jugendschutzgesetz
sowie die Hausordnung

Datum der Hausordnung

Im Bauwagen/in der Bude sowie auf dem gesamten Gelände besteht Rauchverbot und Ausschankverbot für Schnaps und andere branntweinhaltige Getränke. Es wird darauf geachtet, dass Wein, Sekt und Bier nur an Personen mit einem Mindestalter von 16 Jahren abgegeben werden.

Zudem werden Alters- und Zeitbeschränkungen eingehalten: Kindern unter 14 Jahren ist der Aufenthalt in der Bude/dem Bauwagen nicht gestattet, Jugendliche im Alter von 14 bis 17 Jahren dürfen bis maximal 24 Uhr in der Bude/im Bauwagen bleiben. Um spätestens 2 Uhr ist die Bude/der Bauwagen geschlossen. Für die Nachbarn muss eine Beeinträchtigung ihrer Nachtruhe durch laute Musik oder anderen Lärm ausgeschlossen werden.

Der angrenzende Außenbereich gehört mit zum Ordnungsbereich. Die Betreiber sind für alle in der Bude/im Bauwagen anwesenden Gäste, auch für diejenigen die nicht im Ort wohnen, verantwortlich. Betrunkene gegenüber besteht eine Fürsorgepflicht.

Die Gemeinde behält sich die Ausübung des Hausrechts vor, z.B. bei Nichteinhaltung der Hausordnung und Gefährdung der öffentlichen Sicherheit. Die Bude/der Bauwagen können dann geschlossen werden.

Bei Beratungsbedarf oder Schwierigkeiten können folgende Personen kontaktiert werden:

- Kreisjugendamt Unterallgäu, Jugendpflegerin Fr. Veitenhansl, Tel. 08261/995242
- Polizei je nach Zuständigkeitsgebiet:
Mindelheim, Jugendbeamter Hr. Kohler, Tel. 08261/768535
Bad Wörishofen, Jugendbeamter Hr. Drews, Tel. 08247/968031
Memmingen, Jugendbeamter Hr. Keck, Tel. 08331/100153
- die örtliche Gemeinde, d.h. Bürgermeister oder Jugendbeauftragter.

Die drei volljährigen Verantwortlichen sind

1.	Vor- und Nachname	Geburtsdatum
	Anschrift	
	Handynummer	
	E-Mail	

2.	Vor- und Nachname	Geburtsdatum
	Anschrift	
	Handynummer	
	E-Mail	

3.	Vor- und Nachname	Geburtsdatum
	Anschrift	
	Handynummer	
	E-Mail	

Erklärung

Mir ist bekannt, dass ordnungswidrig handelt, wer als Person über 18 Jahre ein Verhalten eines Kindes oder einer jugendlichen Person herbeiführt oder fördert, das durch das Jugendschutzgesetz verboten ist bzw. verhindert werden soll. Zu diesem Zwecke wurde mir ein Exemplar des Jugendschutzgesetzes ausgehändigt.

Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden (§ 28 JuSchG).

Mit dieser Unterschrift bestätige ich die Einhaltung der oben genannten Punkte.

Ort, Datum	Unterschrift Gemeindevertreter	
Unterschrift volljähriger Verantwortlicher 1	Unterschrift volljähriger Verantwortlicher 2	Unterschrift volljähriger Verantwortlicher 3

Im Abdruck mit Unterschrift an
 - drei volljährige Verantwortliche
 - Gemeinde
 - Polizei
 - Landratsamt/Kreisjugendamt